

Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Abgeschlossen in Genf am 17. Juni 1999
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 2000²
 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. Juni 2000
 In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juni 2001
 (Stand am 30. August 2010)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1999 zu ihrer 87. Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Notwendigkeit, neue Urkunden zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als vorrangiges Ziel nationaler und internationaler Massnahmen, einschliesslich der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, anzunehmen, um das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973³, zu ergänzen, die weiterhin grundlegende Urkunden über die Kinderarbeit sind,

stellt fest, dass die wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unverzügliche und umfassende Massnahmen erfordert, wobei die Bedeutung der unentgeltlichen Grundbildung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, die betreffenden Kinder aus jeder Arbeit dieser Art herauszuholen und ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien vorzusehen,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 83. Tagung im Jahr 1996 angenommene Entschliessung über die Abschaffung der Kinderarbeit,

erkennt an, dass Kinderarbeit zu einem grossen Teil durch Armut verursacht wird und dass die langfristige Lösung in nachhaltigem Wirtschaftswachstum liegt, das zu sozialem Fortschritt, insbesondere zur Linderung von Armut und zu universeller Bildung, führt,

verweist auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989⁴ verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommene Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemassnahmen,

AS 2003 927; BBI 2000 330

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² Art. 1 Abs. 1 Bst. c des BB vom 9. März 2000 (AS 2003 926).

³ SR 0.822.723.8

⁴ SR 0.107

weist darauf hin, dass einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit Gegenstand anderer internationaler Instrumente sind, insbesondere des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930⁵, und des Zusatzübereinkommens der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, 1956⁶,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Kinderarbeit, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 17. Juni 1999, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bezeichnet wird.

Art. 1

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzügliche und wirksame Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

Art. 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck «Kind» für alle Personen unter 18 Jahren.

Art. 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck «die schlimmsten Formen der Kinderarbeit»:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschliesslich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

⁵ SR 0.822.713.9

⁶ SR 0.311.371

Art. 4

1. Die unter Artikel 3 d) erwähnten Arten von Arbeit sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu bestimmen, wobei die einschlägigen internationalen Normen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Absätze 3 und 4 der Empfehlung betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

2. Die zuständige Stelle hat nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ermitteln, wo die so bestimmten Arten von Arbeit vorkommen.

3. Das Verzeichnis der gemäss Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Arten von Arbeit ist von der zuständigen Stelle in Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelmässig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu revidieren.

Art. 5

Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens einzurichten oder zu bezeichnen.

Art. 6

1. Jedes Mitglied hat Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu planen und durchzuführen.

2. Solche Aktionsprogramme sind in Beratung mit den einschlägigen staatlichen Einrichtungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu planen und durchzuführen, wobei gegebenenfalls die Auffassungen anderer in Betracht kommender Gruppen zu berücksichtigen sind.

Art. 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen, einschliesslich der Festsetzung und Anwendung von strafrechtlichen Massnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmassnahmen.

2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Massnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:

- a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;
- b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;

- c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmässig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;
 - d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und
 - e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.
3. Jedes Mitglied hat die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens verantwortlich ist.

Art. 8

Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschliesslich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

Art. 9

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Art. 10

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Art. 11

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Massgabe dieses Artikels kündigen.

Art. 12

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Art. 13

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945⁷ vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Massgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Art. 14

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Art. 15

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:
 - a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 11 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
 - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Art. 16

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Geltungsbereich am 30. August 2010⁸

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	7. April	2010	7. April	2011
Ägypten	6. Mai	2002	6. Mai	2003
Albanien	2. August	2001	2. August	2002
Algerien	9. Februar	2001	9. Februar	2002
Angola	13. Juni	2001	13. Juni	2002
Antigua und Barbuda	16. September	2002	16. September	2003
Äquatorialguinea	13. August	2001	13. August	2002
Argentinien	5. Februar	2001	5. Februar	2002
Armenien	2. Januar	2006	2. Januar	2007
Aserbaidschan	30. März	2004	30. März	2005
Äthiopien	2. September	2003	2. September	2004
Australien	19. Dezember	2006	19. Dezember	2007
Bahamas	14. Juni	2001	14. Juni	2002
Bahrain	23. März	2001	23. März	2002
Bangladesch	12. März	2001	12. März	2002
Barbados	23. Oktober	2000	23. Oktober	2001
Belarus	31. Oktober	2000	31. Oktober	2001
Belgien	8. Mai	2002	8. Mai	2003
Belize	6. März	2000	6. März	2001
Benin	6. November	2001	6. November	2002
Bolivien	6. Juni	2003	6. Juni	2004
Bosnien und Herzegowina	5. Oktober	2001	5. Oktober	2002
Botsuana	3. Januar	2000	3. Januar	2001
Brasilien	2. Februar	2000	2. Februar	2001
Brunei	9. Juni	2008	9. Juni	2009
Bulgarien	28. Juli	2000	28. Juli	2001
Burkina Faso	25. Juli	2001	25. Juli	2002
Burundi	11. Juni	2002	11. Juni	2003
Chile	17. Juli	2000	17. Juli	2001
China	8. August	2002	8. August	2003
Costa Rica	10. September	2001	10. September	2002
Côte d'Ivoire	7. Februar	2003	7. Februar	2004
Dänemark ^a	14. August	2000	14. August	2001
Deutschland	18. April	2002	18. April	2003
Dominica	4. Januar	2001	4. Januar	2002
Dominikanische Republik	15. November	2000	15. November	2001
Dschibuti	28. Februar	2005	28. Februar	2006

⁸ AS 2003 933, 2005 1781, 2006 4209 und 2010 4235.
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Ecuador	19. September 2000	19. September 2001
El Salvador	12. Oktober 2000	12. Oktober 2001
Estland	24. September 2001	24. September 2002
Fidschi	17. April 2002	17. April 2003
Finnland	17. Januar 2000	17. Januar 2001
Frankreich	11. September 2001	11. September 2002
Gabun	28. März 2001	28. März 2002
Gambia	3. Juli 2001	3. Juli 2002
Georgien	24. Juli 2002	24. Juli 2003
Ghana	13. Juni 2000	13. Juni 2001
Grenada	14. Mai 2003	14. Mai 2004
Griechenland	6. November 2001	6. November 2002
Guatemala	11. Oktober 2001	11. Oktober 2002
Guinea	6. Juni 2003	6. Juni 2004
Guinea-Bissau	26. August 2008	26. August 2009
Guyana	15. Januar 2001	15. Januar 2002
Haiti	19. Juli 2007	19. Juli 2008
Honduras	25. Oktober 2001	25. Oktober 2002
Indonesien	28. März 2000	28. März 2001
Irak	9. Juli 2001	9. Juli 2002
Iran	8. Mai 2002	8. Mai 2003
Irland	20. Dezember 1999	20. Dezember 2000
Island	29. Mai 2000	29. Mai 2001
Israel	15. März 2005	15. März 2006
Italien	7. Juni 2000	7. Juni 2001
Jamaika	13. Oktober 2003	13. Oktober 2005
Japan	18. Juni 2001	18. Juni 2002
Jemen	15. Juni 2000	15. Juni 2001
Jordanien	20. April 2000	20. April 2001
Kambodscha	14. März 2006	14. März 2007
Kamerun	5. Juni 2002	5. Juni 2003
Kanada	6. Juni 2000	6. Juni 2001
Kap Verde	23. Oktober 2001	23. Oktober 2002
Kasachstan	26. Februar 2003	26. Februar 2004
Katar	30. Mai 2000	30. Mai 2001
Kenia	7. Mai 2001	7. Mai 2002
Kirgisistan	11. Mai 2004	11. Mai 2005
Kiribati	17. Juni 2009	17. Juni 2010
Kolumbien	28. Januar 2005	28. Januar 2006
Komoren	17. März 2004	17. März 2005
Kongo (Brazzaville)	29. April 2002	29. April 2003
Kongo (Kinshasa)	20. Juni 2001	20. Juni 2002
Korea (Süd-)	29. März 2001	29. März 2002

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Kroatien	17. Juli	2001	17. Juli	2002
Kuwait	15. August	2000	15. August	2001
Laos	13. Juni	2005	13. Juni	2006
Lesotho	14. Juni	2001	14. Juni	2002
Lettland	2. Juni	2006	2. Juni	2007
Libanon	11. September	2001	11. September	2002
Liberia	2. Juni	2003	2. Juni	2004
Libyen	4. Oktober	2000	4. Oktober	2001
Litauen	29. September	2003	29. September	2004
Luxemburg	21. März	2001	21. März	2002
Madagaskar	4. Oktober	2001	4. Oktober	2002
Malawi	19. November	1999	19. November	2000
Malaysia	10. November	2000	10. November	2001
Mali	14. Juli	2000	14. Juli	2001
Malta	15. Juni	2001	15. Juni	2002
Marokko	26. Januar	2001	26. Januar	2002
Mauretanien	3. Dezember	2001	3. Dezember	2002
Mauritius	8. Juni	2000	8. Juni	2001
Mazedonien	30. Mai	2002	30. Mai	2003
Mexiko	30. Juni	2000	30. Juni	2001
Moldau	14. Juni	2002	14. Juni	2003
Mongolei	26. Februar	2001	26. Februar	2002
Montenegro	3. Juni	2006 N	3. Juni	2006
Mosambik	16. Juni	2003	16. Juni	2004
Namibia	15. November	2000	15. November	2001
Nepal	3. Januar	2002	3. Januar	2003
Neuseeland	14. Juni	2001	14. Juni	2002
Nicaragua	6. November	2000	6. November	2001
Niederlande	14. Februar	2002	14. Februar	2003
Niger	23. Oktober	2000	23. Oktober	2001
Nigeria	2. Oktober	2002	2. Oktober	2003
Norwegen	21. Dezember	2000	21. Dezember	2001
Oman	11. Juni	2001	11. Juni	2002
Österreich	4. Dezember	2001	4. Dezember	2002
Pakistan	11. Oktober	2001	11. Oktober	2002
Panama	31. Oktober	2000	31. Oktober	2001
Papua-Neuguinea	2. Juni	2000	2. Juni	2001
Paraguay	7. März	2001	7. März	2002
Peru	10. Januar	2002	10. Januar	2003
Philippinen	28. November	2000	28. November	2001
Polen	9. August	2002	9. August	2003
Portugal	15. Juni	2000	15. Juni	2001

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Ruanda	23. Mai	2000	23. Mai	2001
Rumänien	13. Dezember	2000	13. Dezember	2001
Russland	25. März	2003	25. März	2004
Sambia	10. Dezember	2001	10. Dezember	2002
Samoa	30. Juni	2008	30. Juni	2009
San Marino	15. März	2000	15. März	2001
São Tomé und Príncipe	4. Mai	2005	4. Mai	2006
Saudi-Arabien	8. Oktober	2001	8. Oktober	2002
Schweden	13. Juni	2001	13. Juni	2002
Schweiz	28. Juni	2000	28. Juni	2001
Senegal	1. Juni	2000	1. Juni	2001
Serbien	10. Juli	2003	10. Juli	2004
Seychellen	28. September	1999	19. November	2000
Simbabwe	11. Dezember	2000	11. Dezember	2001
Singapur	14. Juni	2001	14. Juni	2002
Slowakei	20. Dezember	1999	20. Dezember	2000
Slowenien	8. Mai	2001	8. Mai	2002
Spanien	2. April	2001	2. April	2002
Sri Lanka	1. März	2001	1. März	2002
St. Kitts und Nevis	12. Oktober	2000	12. Oktober	2001
St. Lucia	6. Dezember	2000	6. Dezember	2001
St. Vincent und die Grenadinen	4. Dezember	2001	4. Dezember	2002
Südafrika	7. Juni	2000	7. Juni	2001
Sudan	7. März	2003	7. März	2004
Suriname	12. April	2006	12. April	2007
Swasiland	23. Oktober	2002	23. Oktober	2003
Syrien	22. Mai	2003	22. Mai	2004
Tadschikistan	8. Juni	2005	8. Juni	2006
Tansania	12. September	2001	12. September	2002
Thailand	16. Februar	2001	16. Februar	2002
Timor-Leste	16. Juni	2009	16. Juni	2010
Togo	19. September	2000	19. September	2001
Trinidad und Tobago	23. April	2003	23. April	2004
Tschad	6. November	2000	6. November	2001
Tschechische Republik	19. Juni	2001	19. Juni	2002
Tunesien	28. Februar	2000	28. Februar	2001
Türkei	2. August	2001	2. August	2002
Uganda	21. Juni	2001	21. Juni	2002
Ukraine	14. Dezember	2000	14. Dezember	2001
Ungarn	20. April	2000	20. April	2001
Uruguay	3. August	2001	3. August	2002
Usbekistan	24. Juni	2008	24. Juni	2008

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Vanuatu	28. August	2006	28. August	2007
Venezuela	8. Juni	2005	8. Juni	2006
Vereinigte Arabische Emirate	28. Juni	2001	28. Juni	2002
Vereinigten Staaten*	2. Dezember	1999	2. Dezember	2000
Vereinigtes Königreich	22. März	2000	22. März	2001
Guernsey ^b	15. Oktober	2001	15. Oktober	2001
Vietnam	19. Dezember	2000	19. Dezember	2001
Zentralafrikanische Republik	28. Juni	2000	28. Juni	2001
Zypern	27. November	2000	27. November	2001

* Mitteilung siehe hiernach.

a Nicht anwendbar auf die Färöer-Inseln und Grönland.

b Anwendung ohne Abweichungen auf Guernsey (mit Ausnahme des «Bailiwick» Guernsey, welchem die Inseln Alderney und Sark unterstehen).

Mitteilung

Vereinigte Staaten

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben das Übereinkommen (182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Jahr 1999 mit folgenden Betrachtungen (Understandings) ratifiziert:

- 1) Kinder, die in Landwirtschaftsbetrieben arbeiten: Die Vereinigten Staaten von Amerika sind der Ansicht, dass Artikel 3 d) des Übereinkommens 182 die Situation, in der Kinder durch ein Elternteil oder eine Person mit elterlicher Gewalt in einem Betrieb zur Arbeit herangezogen werden, der diesem Elternteil oder dieser Person gehört, oder von diesen betrieben wird, nicht abdeckt; ferner sind die USA der Meinung, dass Artikel 3 d) weder die Bestimmungen zur Beschäftigung im landwirtschaftlichen Sektor noch jegliche andere Bestimmung des amerikanischen Gesetzes über faire Arbeitsnormen ändert oder ändern soll.
- 2) Grundausbildung: Die Vereinigten Staaten von Amerika sind der Ansicht, dass sich der in Artikel 7 des Übereinkommens 182 festgehaltene Ausdruck «Grundausbildung» auf eine schulische Grundausbildung plus ein Jahr bezieht, d.h. auf eine Schulzeit von acht oder neun Jahren, bei der das Lehrprogramm und nicht das Alter massgebend ist.

Bevor der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes die Eintragung der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Vereinigten Staaten von Amerika vornahm, hat er der Regierung der USA eine auf den 9. Februar 2000 datierte Mitteilung mit folgendem Inhalt zukommen lassen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Instrument vermerkt ist, die Erlaubnis zur Ratifizierung sei an zwei Betrachtungen gebunden, in denen die Interpretation gewisser Bestimmungen des Übereinkommens durch die Regierung dargelegt wird. Als Bevollmächtigter bin ich befugt, die Ratifizierung unter diesen Bedingungen zu akzeptieren, da diese Betrachtungen lediglich den Sinn des Übereinkommens bezüglich nationaler Gesetzgebung oder Praxis klären oder präzisieren, oder Fragen behandeln, die mit der Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene zusammenhängen und nicht zum Ziel haben, Vorbehalte zur Änderung oder Einschränkung der internationalen Verpflichtungen des Landes anzubringen.

In der ersten Betrachtung steht, dass sich Artikel 3 d) des Übereinkommens nicht auf «die Situation, in der Kinder durch ein Elternteil oder eine Person mit elterlicher Gewalt in einem Betrieb zur Arbeit herangezogen werden, der diesem Elternteil oder dieser Person gehört, oder von diesen betrieben wird», beziehe. Artikel 3 d) des Übereinkommens hält fest, dass «Arbeit, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist», zu den «schlimmsten Formen der Kinderarbeit» im Sinne des Übereinkommens zu rechnen ist. Aus Sicht des Internationalen Arbeitsamtes kann diese Bestimmung als solche keine spezifische Wirtschaftsbranche oder Unternehmensart betreffen oder ausschliessen. Diese Bestimmung sollte auch nicht losgelöst von Artikel 4 Abschnitt 1 gelesen werden, der besagt, dass die betreffenden Formen der Arbeit und die Art der Verrichtung der Arbeit durch das Mitgliedsland, unter Beachtung der im Abschnitt definierten Bedingungen, selbst bestimmt werden. Unter diesen Umständen kann das in der ersten Betrachtung anvisierte Ziel erreicht werden.

Aus diesen Feststellungen schliesse ich, dass die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Absicht hat, ihre Ratifizierung des Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die 1999 stattgefunden hat, an Vorbehalte irgendeiner Art zu knüpfen, und kann kraft meiner Befugnisse die Eintragung für das oben genannte Instrument zur Ratifizierung vornehmen.

